Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

Betreff: Beschluss der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2024 die überarbeitete Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal gemäß Anlage.

Kurort Oberwiesenthal, den 29.10.2024

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am .....im
Abstimmungsergebnis:

☐ Hauptausschuss	Ja-Stimmen	.....
☐ Tourismus- und Sportausschuss	Nein-Stimmen	.....
☒ Stadtrat	Stimmenthaltungen	.....

Sachverhalt:

Im Rahmen der Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu Beginn des Jahres wurde auch der § 69 SächsBRKG als Grundlage für kommunale Satzungen zur Erhebung von Kostensätzen und Gebühren bei Feuerwehreinsätzen novelliert.

Die bedeutsamste Änderung ist hierbei die landeseinheitliche Festlegung von Kostensätzen für die geläufigsten Feuerwehrfahrzeuge. Bisher mussten diese Stundensätze jeweils in kommunaler Verantwortung selbst kalkuliert werden. Da hierbei nur einsatzbezogene Kosten für die Kalkulation herangezogen werden konnten, waren die ermittelten Stundensätze entsprechend gering. Mit der landeseinheitlichen Festlegung entfällt nunmehr die Kalkulation für den Großteil unserer Feuerwehrfahrzeuge. Durch diese Kostensätze werden nach den Ausführungen der Anwendungshinweise des SMI zu § 69 SächsBRKG auch die Kosten für die Geräte, welche zum Einsatz kommen mit abgedeckt. Auch die zu den Fahrzeugen gehörenden Anhängefahrzeuge (bspw. Schlauchanhänger) sind inbegriffen und werden nicht mehr separat kalkuliert oder abgerechnet. Sowohl für die Verwaltung, als auch für die Feuerwehr entsteht hierdurch eine Verwaltungserleichterung. Da die landeseinheitlichen Kostensätze deutlich über den zuletzt 2015 kalkulierten Kostensätzen liegen, ist mit einer Erhöhung der Einnahmen zu rechnen. Zum Vergleich wurde ein bereits abgerechneter Einsatz nochmals mit den neuen Kostensätzen berechnet (siehe Anlage 1).

In der Satzung wurden insbesondere redaktionelle Anpassungen an die geänderten Gesetzlichkeiten vorgenommen. Im Einzelnen sind die Änderungen in der als Anlage beigefügten Synopse (Anlage 2) ersichtlich.

Aufgrund der Vorberatung im Hauptausschuss wurde der Stundensatz für den Einsatz der Motorschlitten überarbeitet und auf 25,00 Euro/Stunde festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ **Einnahmen: aufgrund der Erhöhung der Kostensätze, jedoch abhängig von der Einsatzlage**

☐ **Gesamtkosten:**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom XXX folgende Satzung beschlossen:

ENTWURF

§ 1 Begriffsbestimmung

1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
   - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
   - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache und Herstellung der Einsatzbereitschaft.

3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

4) Grundstücke und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial zeichnen sich dadurch aus, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Abwendung eines nach Art und Umfang besonders schweren Schadens, dessen Eintritt sehr wahrscheinlich ist oder nicht mehr abgewendet werden kann, erforderlich sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 13.12.2017. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

    1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorgerufen werden,
    2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
    3. Leistungen, die durch einen auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen e-Call-System, einen eCall über Drittanbieter-Dienste oder durch ähnliche Dienste ausgelösten technisch bedingten Fehlalarm oder böswilligen Alarm erforderlich werden,
    4. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial nach § 1 Abs. 4 erforderlich werden,
    5. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
    6. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) erforderlich werden,
    7. Brandsicherheitswachen,
    8. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i. S. d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.

2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstanden sind, insbesondere für:

1. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
2. die Zeitweise Überlassung von Geräten und Material zu Ge- und Verbrauch.
3. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1) Soweit im Absatz 4 nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in

ENTWURF

Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge~~, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände~~ berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

2) Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt minutengenau.
3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
   1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
   2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
   3. ~~den Sätzen für die eingesetzten Geräte~~.
4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
7) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu erstatten.
8) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.
9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Verursacher,
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Betreiber des automatischen Notrufsystems oder dem Halter, Eigentümer oder Besitzer des Kraftfahr-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges,
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 von denjenigen der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
   - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.
2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
   1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

ENTWURF

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über der Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
4) mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetztes (SächsVwKG) gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr vom 15. April 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, 13. November 2024

Benedict
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage
Zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Personalstunden werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit Alarmierung und Anforderung und endet mit dem Wiedereinrücken. Die Kosten werden minutengenau abgerechnet. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.
Die Feuerwehr bemüht sich eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Einsatz der Fahrzeuge und Personal richtet sich nach Festlegungen der Alarm- u. Ausrückeordnung und wird durch Alarmierungsstichwort der Feuerwehrleitstelle bekannt gegeben. Daraus entstehende Vorhaltekosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

I. Personalkosten

I.1. Stundensatz für Personal	28,76 €

II. Stundensätze für Fahrzeuge

Die Stundensätze für Fahrzeuge werden aufgrund von § 20 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) erhoben. Für die darin nicht enthaltenen Fahrzeuge gelten folgende Kostensätze:

II.1. Motorschlitten	25,00 €

~~III. Stundensätze für Geräte und Ausrüstungsgegenstände~~

~~III. 1. Pumpe TLF 20/40~~	~~23,00 €~~
~~III. 2. Pumpe LF 8/6~~	~~23,00 €~~
~~III. 3. Pumpe TS 8~~	~~13,00 €~~
~~III. 4. Brennschneidegerät~~	~~87,00 €~~
~~III. 5. Notstromgenerator~~	~~10,00 €~~
~~III. 6. Kettensäge~~	~~10,00 €~~
~~III. 7. Trennschleifer~~	~~20,00 €~~
~~III. 8. Krafthebekissen~~	~~13,00 €~~
~~III. 9. Hydr. Schere/Spreizer/Zylinder jeweils~~	~~20,00 €~~
~~III. 10. Be- und Entlüftungsgeräte~~	~~18,00 €~~
~~III. 11. Rettungsgerät Rollgliss~~	~~15,00 €~~
~~III. 12. Wärmebildkamera~~	~~50,00 € / Einsatz~~

~~V. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr~~

~~V. 1. Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt~~	~~0,30 €~~

ENTWURF

III. Kosten für Brandverhütungsschauen

Die Kosten für den Verantwortlichen für Brandverhütungsschauen, sowie dessen Fahrtkosten werden in Höhe der vom Landratsamt Erzgebirgskreis in Rechnung gestellten Kosten weitergegeben.

Die Kosten für den Personalaufwand der Verwaltung werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

ENTWURF

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

Betreff: Beschluss der Vertretung der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2024, dass im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters die Hauptverwaltungsleiterin Frau Sarah Schlosser die Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA vertritt.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am .....im
Abstimmungsergebnis:

☐ Hauptausschuss	Ja-Stimmen	.....
☐ Tourismus- und Sportausschuss	Nein-Stimmen	.....
☒ Stadtrat	Stimmenthaltungen	.....

Sachverhalt:

Nach Beschluss des Stadtrates zum Beitritt der Stadt zum Zweckverband im März 2023 wurde die Aufnahme entsprechend beantragt. In der letzten Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA konnte die Stadt nun als neues Mitglied beschlossen werden. Da die Satzungsregelungen des Zweckverbandes auch die Aufzählung aller Mitglieder enthalten, muss die Satzung nunmehr u.a. deswegen neu gefasst werden. Eine weitere Änderung, welche sich auf die Stadt direkt auswirkt, ist, dass bei Notwendig werden der Zahlung einer Umlage die Bemessungsgrundlage nunmehr die Umsatzerlöse des Verbandes mit seinen Mitgliedern ist – nicht mehr die gesamten erzielten Umsatzerlöse. Da die Stadt aber in einem vergleichsweise geringen Umfang Leistungen der KISA in Anspruch nimmt, ist nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung zu rechnen, sollte es zur Zahlung einer Umlage kommen. Im Übrigen betreffen die Änderungen insbesondere verbandsinterne Aufgabenverteilungen.

Der Zweckverband nutzt der Stadt insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe für technische Anschaffungen für die Verwaltung (PC-Technik u.ä.) sowie durch die Stellung des externen Datenschutzbeauftragten.

Als Mitglied wird die Stadt künftig mindestens einmal jährlich zur Verbandsversammlung der KISA eingeladen. Eine Teilnahme ist insbesondere für die notwendige Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wichtig, welche in der Vergangenheit oftmals nicht erreicht werden konnte. Um die Teilnahme auch im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters sicherstellen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor im Falle der Verhinderung die Hauptverwaltungsleiterin Frau Schlosser zur Teilnahme an der Verbandsversammlung zu ermächtigen.

Da die Verbandsversammlung den kommunalrechtlichen Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit unterliegt, ist für die Legitimierung dieser Vertretung ein Beschluss des Stadtrates notwendig. Ohne diesen Beschluss wären nur die Stellvertreter des Bürgermeisters zu seiner Vertretung im Verhinderungsfalle ermächtigt.

Da der Zweckverband für die Stadt aber Aufgaben der laufenden Verwaltung erledigt, sollen die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters in diesem Punkt durch die Teilnahme der Amtsleiterin entlastet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Ersatzneubau für bisherige Grillhütte - Aufstellen eines Verkaufswagens“ auf dem Flurstück 324/5, Gemarkung Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 12.11.2024 zum Bauantrag „Ersatzneubau für bisherige Grillhütte – Aufstellen eines Verkaufswagens“ auf dem Flurstück 324/5, Gemarkung Oberwiesenthal, Vierenstraße

sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

_____
Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am .....im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....
Nein-Stimmen .....
Stimmenthaltungen .....

Sachverhalt:

Die bestehende Grillhütte am 4-er Sessellift neben der Schirmbar ist veraltet und in ihrer Kapazität stark eingeschränkt. Daher soll die Grillhütte vollständig zurückgebaut und durch einen modernen, voll ausgestatteten Imbisswagen ersetzt werden. Dieser soll den gestiegenen Anforderungen sowohl seitens der Gäste als auch der Mitarbeiter gerecht werden und ein vielfältiges gastronomisches Angebot ermöglichen.

Der Standort des Imbisswagens wird so gewählt, dass er optimal auf dem Grundstück platziert wird und die betrieblichen Abläufe sowie der Zugang für die Gäste verbessert werden. Durch seine Mobilität kann bei Bedarf eine flexible Anpassung des Standortes erfolgen, ohne die natürliche Umgebung nachhaltig zu beeinträchtigen. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Ein Bodeneingriff ist ebenfalls nicht erforderlich.

Dem Vorhaben kann im Außenbereich zugestimmt werden, da der geplante „Ersatzneubau" einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient und nach derzeitigem Kenntnisstand keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Anlagen: Lageplan, Grundriss, Fotodokumentation

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Kämmerin

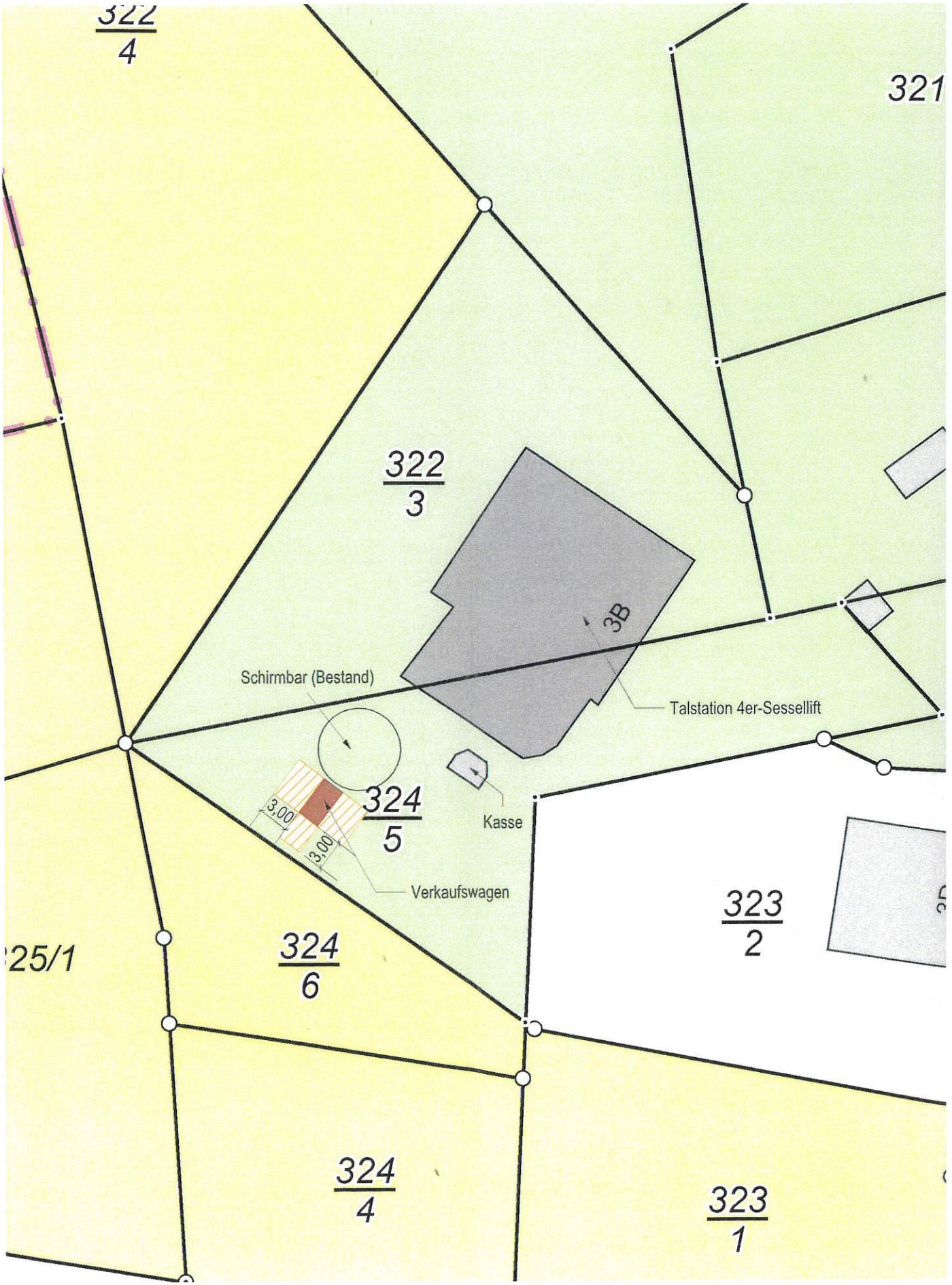
322/4
321
322/3
3B
Schirmbar (Bestand)
Talstation 4er-Sessellift
324/5
3,00
3,00
Kasse
Verkaufswagen
323/2
324/6
25/1
324/4
323/1

Grundriss mit Darstellung der Küchengeräte:

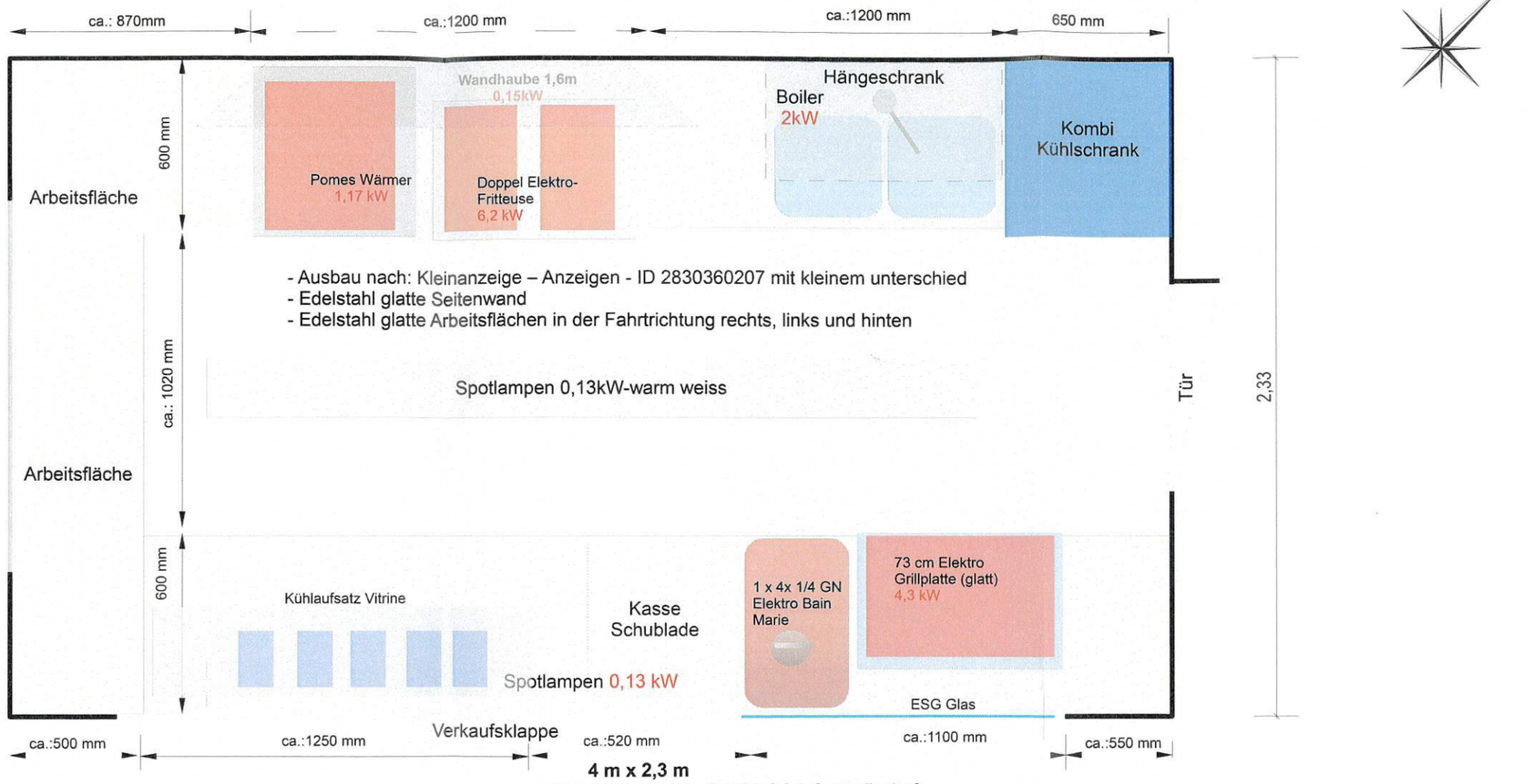

Grundlage: Zuarbeiten des Herstellers vom 27.09.2024

Architektur- und Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Sven Ehmer
Waschleither Straße 22
08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon: (03774) 61131 Fax: (03774) 644717

Datum: 27.09.2024	LGO Liftgesellschaft mbH Vierenstraße 3b, 09484 Oberwiesenthal	Blatt Nr. 3
bearbeitet:	Ersatzneubau für bisherige Grisslhütte "Aufstellen eines Veraufswagens"	Objekt Nr. 1411-24
	Imbisswagen - Grundriss	Maßstab: 1 : 20
Registriernummern: 5 0 1 6 2 (IK)	Genehmigungsplanung	

Architektur- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Sven Ehmer
Waschleither Str. 22, 08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon-Nr.: 03774 / 61131
Fax-Nr.: 03774 / 644717

Bild 1: vorhandene Grillhütte neben der Schirmbar

Bild 2: bereits bestehende Untergrundbefestigung

Architektur- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Sven Ehmer
Waschleither Str. 22, 08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon-Nr.: 03774 / 61131
Fax-Nr.: 03774 / 644717

Bild 3: Ansicht Verkaufswagen – Zuarbeit vom Hersteller

Bild 4: Innenansicht Verkaufswagen – Zuarbeit vom Hersteller

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

TOP: Beschluss über den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der FSB GmbH

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2024, den Bürgermeister zu ermächtigen, die notwendigen Schritte für den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der Fichtelberg Schwebebahn Kurort Oberwiesenthal – FSB GmbH einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

☒ Stadtrat

Ja-Stimmen .....
Nein-Stimmen .....
Stimmenthaltungen …….

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal („Stadt") ist derzeit alleinige Gesellschafterin der Fichtelberg Schwebebahn Kurort Oberwiesenthal - FSB GmbH („FSB GmbH"). Gegenstand der FSB GmbH ist der Betrieb von Kur- und Sporteinrichtungen, der Schwebebahn, sämtlicher Liftanlagen, Freizeitanlagen sowie deren Planung, Errichtung, An- und Verkauf (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der FSB GmbH vom 05.05.2020).

Das Skigebiet der Stadt hat aufgrund veralteter Liftanlagen begrenzte Förderkapazitäten, was aktuell einen Wettbewerbsnachteil darstellt. Der Geschäftsführer der FSB GmbH hat bereits im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/2018 auf die Notwendigkeit von Investitionen hingewiesen, um die Konkurrenzfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten. Des Weiteren wurde in diesem Bericht auch auf das zunehmende Problem der Sicherstellung des Geschäftsbetriebs durch geeignete und qualifizierte Mitarbeiter hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wurde schon damals die Zusammenführung der beiden Liftgesellschaften in Oberwiesenthal (FSB GmbH und LGO GmbH) für sinnvoll und effizienzsteigernd betrachtet. Weiterhin wurde aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur der FSB GmbH auf die fehlende Möglichkeit der Fördermittelinanspruchnahme hingewiesen. Es wurde daher angeregt, über eine Neuausrichtung der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der FSB GmbH nachzudenken.

Im Juni 2021 wurde nach Zustimmung des Aufsichtsrates der FSB GmbH die Vergabe zur Untersuchung einer effektiveren Betreibung des Skigebietes am Fichtelberg an das Unternehmen PMR Consulting vergeben. Untersucht werden sollte die effizientere Betreibung des Skigebietes, die kommunalrechtliche Zulässigkeit und die Analyse der Vor- und Nachteile anhand der vorgegebenen Untersuchungsschwerpunkte.

In der Aufsichtsratssitzung am 28.03.2023 wurde die Untersuchung der PMR Consulting vorgestellt und besprochen. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Entwicklungsperspektive der FSB GmbH beschränkt sei. Ohne nennenswerte Fördermittel oder anderweitige Kapitalzufuhr werden die erforderlichen Investitionen die Finanzkraft der FSB GmbH übersteigen.

Weitergehende Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der FSB GmbH die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die FSB GmbH verbessern.

Zur Klärung der mit einem solchen Verkauf und der Übertragung im Zusammenhang stehenden gesellschafts- und vertragsrechtlichen Fragen, kommunalrechtlichen Belangen sowie der Unterstützung bei vergabe- und beihilferechtlichen Problemen wird die Stadt durch die Firma KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („KPMG Law") beraten und vertreten.

Im Ergebnis der rechtlichen Prüfung durch die KPMG Law wurde festgestellt, dass eine Veräußerung und Übertragung der Geschäftsanteile aus vergaberechtlicher Sicht nur dann ohne ein vorgeschaltetes förmliches Vergabeverfahren erfolgen darf, wenn sich die Veräußerung und Übertragung auf die Übertragung der Geschäftsanteile an der FSB GmbH beschränkt.

Ein förmliches Vergabeverfahren ist demgegenüber zu durchlaufen, wenn die Stadt den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der FSB GmbH mit einer weitergehenden Verpflichtung der FSB GmbH selbst oder des neuen Gesellschafters verknüpfen möchte. Eine solche weitergehende Verpflichtung könnte z. B. in einer Verpflichtung zum Betrieb von Kur- und Sporteinrichtungen, der Schwebebahn, von Liftanlagen oder Freizeitanlagen bestehen.

Bei der Frage, ob die Geschäftsanteile an der FSB GmbH ohne oder mit einer Verpflichtung zum zukünftigen Tätigwerden im Sinne bzw. für die Stadt verkauft und übertragen werden, ist abzuwägen, ob sich die Stadt eine aktive Steuerungsmöglichkeit der FSB GmbH für die Zeit nach dem Verkauf und der Übertragung der Geschäftsanteile vorbehalten möchte. Entsprechende Verpflichtungen könnten im Kauf- und Übertragungsvertrag selbst oder in mit diesem im Zusammenhang stehenden Leistungsverträgen festgehalten werden. Sie würden der Stadt einen aktiveren Einfluss auf den dauerhaften Betrieb der Liftanlagen und den Ausbau des Nutzungsangebots am Fichtelberg eröffnen. Durch den Aufsichtsrat wurden die folgenden Bedingungen benannt:

- Investitionsverpflichtung verfassen
- höchsten Wert (nicht Preis) raushandeln
- Dienstleistungsverträge, Präparation Schanze und Beschneiung
- touristische Sicherstellung Beschneiung Rodelhang und Loipen
- gleiche Bedingungen für die Mitarbeiter wie in der FSB GmbH über das eine Jahr hinaus
- stadtseitige Neuregelung Nutzer- und Betreibervertrag
- Neuregelung Forstverträge – einige Gegebenheiten beachten
- Flächenverkauf bzw. Verpachtung von Flächen beachten
- Fördermittelverträge (Halfpipe) beachten
- Nutzung Freilichtbühne für Veranstaltungen
- Parkplatz vor der Eisbahn
- (Weiter-)Verkauf der Gesellschaft sollte mit geregelt werden – Rückkaufsrecht
- Geschäftsführereinfluss
- Aufsichtsorgan mit Teilen aus dem Rat besetzt
- Unterstützung von örtlichen Vereinen
- Marketingzusammenarbeit mit der Stadt

Durch die Benennung von Bedingungen für den Verkauf der Anteile, ist allerdings ein europaweites Ausschreibungsverfahren notwendig, welches rund 200.000 € an Kosten bedarf. Gleichzeitig würde es mindestens 12 Monate dauern. Es ist allerdings nicht sicher, ob und in welcher Höhe sich dann noch Investoren beim Verfahren beteiligen. Gleichzeitig muss die Sanktionierung von Bedingungen vertraglich geregelt und realistisch umsetzbar sein. Im Zuge der Beratungen wurde hier deutlich, dass es nur begrenzte Sanktionsmöglichkeiten gibt und damit die Bedingungen auch nur im geringeren Maß, tatsächlich wirksam werden.

Ein direkter Verkauf der Anteile der FSB an einen privaten Bieter ist vergaberechtlich möglich, wenn keinerlei Vorbedingungen benannt werden. Gleichzeitig muss aus kommunalrechtlicher Sicht, durch ein sog. „S1“ – Gutachten der Firmenwert der Anteile ermittelt. Unter diesem Preis, darf der Verkauf nicht stattfinden. Die LGO hat in diesem Zusammenhang bereits ein Angebot eingereicht, welches aber erst nach Bewertung durch das zu beauftragende S1-Gutachten in Relation gesetzt werden kann. Nach Verkaufsbeschluss durch den Rat, müssten sich die zukünftigen Vertragspartner in konkrete Verhandlungen über den Kaufvertrag begeben. Aktuell gehen wir von einer Dauer von 3-4 Monaten für diese Verhandlungen aus. Danach entscheidet der Stadtrat erneut über den finalen Abschluss des Kaufvertrages. In diesem Zusammenhang steht dann auch erst endgültig der konkrete Kaufpreis fest.

Die Stadt hat für die Umsetzung des o.g. Vorgangs mit einem außerordentlichen Aufwand für die rechtliche Beratung i.H.v. EUR 40.000 – 210.000 (brutto) zu rechnen (je nach gewählter Variante).

Eine entsprechende Aufwandsschätzung hat die Stadt bei der KPMG Law eingeholt. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Aufwandsschätzung, die entsprechend des tatsächlichen Aufwandes und den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen kann. Für die Durchführung dieser Arbeiten kann

das derzeit bestehende Auftragsverhältnis zwischen der Stadt und der KPMG Law um entsprechende Unterstützungsleistungen ohne zeitlichen Verzug erweitert werden.

Um die Entscheidung des Stadtrates transparent nachvollziehbar zu machen, soll die erforderliche Beschlussfassung dreigeteilt werden.

Zunächst wird darüber abgestimmt, ob die Geschäftsanteile der FSB GmbH verkauft werden sollen.

Danach erfolgt die Abstimmung, ob der Verkauf der Geschäftsanteile mit Bedingungen über ein förmliches Vergabeverfahren oder ohne Bedingungen direkt an die LGO mbH erfolgen soll.

Im Anschluss erfolgt die Beauftragung der KPMG Law mit der Vorbereitung und Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens bzw. mit der Vertretung der Stadt Kurort Oberwiesenthal bei den Verkaufsverhandlungen mit der LGO mbH sowie die Beauftragung eines Gutachtens zum Unternehmenswert der FSB GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

TOP: Abwägung über die Form des Verkaufes der FSB GmbH

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Da der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile mit einer Vereinbarung über weitergehende Leistungsverpflichtungen der FSB GmbH oder des Erwerbers gegenüber der Stadt verbunden werden soll, wird dem Vorgang ein förmliches Vergabeverfahren, welches die genannten Bedingungen enthält, vorangestellt.

Abstimmungsergebnis **mit Bedingungen**:

Stimmen .....

oder

Der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile soll auf der Grundlage eines Wertgutachtens direkt an die LGO Liftgesellschaft mbH erfolgen.

Abstimmungsergebnis **ohne Bedingungen**:

Stimmen .....

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt: siehe Beschlussvorlage TOP 5

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

TOP: Beschlussfassung über die Form des Verkaufes der FSB GmbH

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile soll auf der Grundlage eines Wertgutachtens direkt an die LGO Liftgesellschaft mbH erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

☒ Stadtrat

Ja-Stimmen .....
Nein-Stimmen .....
Stimmenthaltungen .....

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt: siehe Beschlussvorlage TOP 5

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

TOP: Beschlussfassung über die Form des Verkaufes der FSB GmbH

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Da der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile mit einer Vereinbarung über weitergehende Leistungsverpflichtungen der FSB GmbH oder des Erwerbers gegenüber der Stadt verbunden werden soll, wird dem Vorgang ein förmliches Vergabeverfahren, welches die genannten Bedingungen enthält, vorangestellt.

Abstimmungsergebnis:

☒ Stadtrat

Ja-Stimmen .....
Nein-Stimmen .....
Stimmenthaltungen .....

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt: siehe Beschlussvorlage TOP 5

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

TOP: Beauftragung der rechtlichen und steuerlichen Beratung zum Verkauf der FSB GmbH

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal ermächtigt den Bürgermeister bei der Umsetzung des Prozesses im erforderlichen Umfang auf die rechtliche und steuerliche Unterstützung der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bzw. der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurückzugreifen. Die Stadt hat für die Umsetzung des o.g. Vorgangs mit einem außerordentlichen Aufwand für die rechtliche Beratung in Abhängigkeit von der gewählten Verkaufsvariante in Höhe von EUR 40.000 – 210.000 (brutto) zu rechnen. Weiterhin wird der Bürgermeister ermächtigt, ein Gutachten zum Unternehmenswert der FSB GmbH zur Validierung eines erzielbaren Marktwertes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

☒ Stadtrat

Ja-Stimmen .....
Nein-Stimmen .....
Stimmenthaltungen .....

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt: siehe Beschlussvorlage TOP 5

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin